

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss der 5. Sitzung der 3. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 7.11.2005 in Berlin

Berufsordnung

Nachdem das Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 26.5.2005 (BRÄK-Mitt. 2005, 184) § 7 Abs. 3 BORA in der Beschlussfassung der Satzungsversammlung vom 21.2.2005 (BRÄK-Mitt. 2005, 183 f.) aufgehoben hat, hat die Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 7.11.2005 beschlossen, dass § 7 BORA im Übrigen in Kraft treten soll mit der Maßgabe, dass § 7 Abs. 4 BORA der Beschlussfassung vom 21.2.2005 zu § 7 Abs. 3 BORA wird.

§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze ver-

wendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.

(2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Berlin, den 17.11.2005
gez. Dr. Dombek
Vorsitzender

Bamberg, den 17.11.2005
gez. Böhnlein
Schriftführer

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am 1.3.2006 in Kraft.

Die 6. Sitzung der 3. Satzungsversammlung findet am 3.4.2006 in Berlin statt.